



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Verkehr BAV
Abteilung Sicherheit

Richtlinie

Richtlinie zur Umsetzung der Gefahrgutumschliessungsverordnung (GGUV)_V3.1

Aktenzeichen: BAV-510.45-3/2/27/1
Datum: 13. Juni 2024
Version: 3.1_d



BAV-D-77D83401/1675

Impressum

Herausgeber:	Bundesamt für Verkehr, 3003 Bern, Abteilung Sicherheit
Autor:	Claude Despont
Verteiler:	Veröffentlichung auf der BAV-Internetseite
Sprachfassungen:	Deutsch (Original) Französisch Italienisch

BAV interne Dokumentenlenkung

Q-Plan Stufe:	RL, extern
QM-SI-Anbindung:	QM-Doku SI-Liste 11: Gefahrgut regeln, vollziehen und überwachen
Anwendungsgebiet BAV-Prozesse:	BAV Prozess 510.4

Diese Richtlinie tritt am 1. Februar 2024 in Kraft; sie ersetzt die Richtlinie V 2.0 vom 30. Juni 2017.

Bundesamt für Verkehr
Abteilung Sicherheit

Sektion Umwelt

Rudolf Sperlich, Abteilungschef

Markus Ammann, Sektionschef

Ausgaben / Änderungsgeschichte

Version	Datum	Ersteller	Änderungshinweise	Status
V 1.0	18. Juni 2014	Claude Despont	Erstausgabe	abgelöst
V 2.0_d	30. Juni 2017	Claude Despont	Überarbeitung nach 3 Jahren Anwendungserfahrung, Anpassung an den aktuellen Stand GGV	abgelöst
V 3.0_d	19. Dez. 2023	Claude Despont	Überarbeitung und Neuerungen RID/ADR 2023 betreffend Tanks, Anhänge 6, 8 und 9 sind nicht betroffen	abgelöst
V 3.1_d	13. Juni 2024	Claude Despont	Unterabschnitt 6.8.2.4.1 ADR: Ergänzung mit einer Alternative für die Durchführung der erstmaligen Prüfung von importierten TFz	in Kraft / SPR

* folgende Status sind vorgesehen: in Arbeit; in Review; in Kraft/mit Visum; abgelöst

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen	4
1 Einleitung	5
2 Zweck und Geltungsbereich	5
3 Gegenstand	5
4 Verbindlichkeit der Richtlinie	6
5 Erläuterungen	6
5.1 Erläuterungen zur GGUV	6
5.2 Erläuterungen zur RSD / SDR.....	7
5.3 Erläuterungen zu RID / ADR	8
6 Bezeichnung und Pflichten der KBS	10
7 Anhänge	11
8 Verzeichnis der Anhänge	13

Abkürzungen

ADR	Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse
asa	Vereinigung der Strassenverkehrsämter
ASTRA	Bundesamt für Strassen
BAM	Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (D)
BAV	Bundesamt für Verkehr (www.bav.admin.ch > Allgemeine Themen > Umwelt > Gefahrgut > Gefahrgutumschliessungen)
GGUV	Verordnung über das Inverkehrbringen und die Marktüberwachung von Gefahrgutumschliessungen (Gefahrgutumschliessungsverordnung, SR 930.111.4)
ICAO-TI	International Civil Aviation Organization - Technical Instructions for the Safe Transport of Dangerous Goods by Air
IMDG Code	International Maritime Dangerous Goods Code
KBS	Konformitätsbewertungsstelle gemäss Art. 15 GGV
MRA	Mutual Recognition Agreement, Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen. Das vorliegende Dokument bezieht sich jeweils auf das MRA Schweiz-EU (SR 0.946.526.81)
OTIF	Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
RSD	Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen und Seilbahnen (SR 742.412)
SAS	Schweizerische Akkreditierungsstelle
SDR	Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SR 741.621)
SVTI	Schweizerischer Verein für Technische Inspektionen
TPED	EU-Richtlinie über ortsbewegliche Druckgeräte (2010/35/EU)
UNECE	United Nations Economic Commission for Europe
UVEK	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation

1 Einleitung

Der Schutz der Bevölkerung vor Gefährdungen von Leben und Gesundheit gehört zu den zentralen Aufgaben des Staates und seiner Behörden. Es ist unbestritten, dass ein Anspruch auf diesen vom Staat zu gewährenden Schutz auch auf dem Gebiet der für den Transport von gefährlichen Gütern verwendeten Umschliessungen besteht.

Mit Inkrafttreten am 1. Januar 2013 der Verordnung über das Inverkehrbringen und die Marktüberwachung von Gefahrgutumschliessungen (Gefahrgutumschliessungsverordnung GGUV) ist in der Schweiz im Bereich der Gefahrgutumschliessungen ein Systemwechsel vom Zulassungs- zum Konformitätsbewertungssystem vorgenommen worden. Zudem wurde die GGUV als Äquivalenz zur Richtlinie 2010/35/EU (TPED) in das MRA aufgenommen.

Durch die Einführung des Konformitätsbewertungssystems für alle Gefahrgutumschliessungen ergibt sich eine unterschiedliche Behandlung von ortsbeweglichen Druckgeräten nach Art. 6 und den übrigen Gefahrgutumschliessungen gemäss Art. 7 GGUV. Im Besonderen gilt die länderübergreifende Freizügigkeit nur für ortsbewegliche Druckgeräte nach Art. 6. Bei den übrigen Gefahrgutumschliessungen gilt weiterhin das Territorialitätsprinzip nach RID/ADR.

2 Zweck und Geltungsbereich

Die vorliegende Richtlinie gilt für alle Gefahrgutumschliessungen gemäss Art. 7 der GGUV, hingegen nicht für ortsbewegliche Druckgeräte gemäss Art. 6 der GGUV resp. der TPED. Sie präzisiert den Vollzug der Gefahrgutumschliessungsverordnung im Bereich des Inverkehrbringens. Themen im Zusammenhang mit der Marktüberwachung sind nicht Bestandteil dieser Richtlinie.

Die Richtlinie berücksichtigt auch die Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen und Seilbahnen (RSD), die Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR) sowie die Anforderungen im Zusammenhang mit RID/ADR.

Als allgemeine Verwaltungsvorschrift hat sie zum Ziel, einen einheitlichen Vollzug der gefahrgutrechtlichen Vorschriften bezüglich Gefahrgutumschliessungen im Strassen- und Eisenbahnverkehr in der Schweiz zu gewährleisten.

3 Gegenstand

Gegenstand der vorliegenden Richtlinie sind wesentliche Präzisierungen von unbestimmten Rechtsbegriffen der GGUV und der internationalen Regelwerke RID/ADR. Mit ihr werden die Rahmenbedingungen für die Zuständigkeiten und Pflichten der Konformitätsbewertungsstellen (KBS), bestimmter Stellen und anderer Wirtschaftsakteure in Zusammenhang mit der Durchführung von Konformitätsbewertungen, erstmaligen, wiederkehrenden und ausserordentlichen Prüfungen genauer festgelegt.

Die Präzisierungen in dieser Richtlinie richten sich auch an die Behörden, die für den Vollzug des Gefahrgutrechts verantwortlich sind, namentlich das Bundesamt für Verkehr (BAV) und, betreffend die Beförderung auf der Strasse, die zuständigen kantonalen Behörden gemäss SDR.

Die GGUV selbst gibt keine konkreten Massnahmen vor, sondern beschreibt die Anforderungen aus unbestimmten Rechtsbegriffen. Die Anhänge der Richtlinie konkretisieren diese unbestimmten Begriffe wo nötig.

In der Richtlinie sind zudem Erläuterungen zu den geltenden gefahrgutrechtlichen Vorschriften aufgeführt. Diese enthalten kurze Präzisierungen zu den wichtigsten Bestimmungen im Zusammenhang mit der Umsetzung der GGUV. Die entsprechenden zusätzlichen Informationen befinden sich in Anhängen. Der Betreff und die Nummer der einzelnen Dokumente können dem unter Ziffer 8 enthaltenen Inhaltsverzeichnis entnommen werden.

Diese Richtlinie repräsentiert mindestens die anerkannten Regeln der Technik. Aufgrund der regelmässigen Revisionen, insbesondere von RID/ADR, der Ausführungsbestimmungen und Ergebnisse der Koordinationsveranstaltungen des BAV für KBS, entsprechen sie in weiten Teilen auch dem aktuellen Stand der Technik. Die Richtlinie und ihre Anhänge erläutern und konkretisieren die gesetzlichen Vorschriften, stellen aber keine höheren Anforderungen dar. Alle Wirtschaftsakteure im Sinne der GGUV können davon ausgehen, dass bezüglich Sicherheit die anerkannten Regeln der Technik realisiert sind, wenn die Massnahmen gemäss dieser Richtlinie umgesetzt werden.

Bei Abweichungen oder wenn eine KBS oder ein beteiligtes Unternehmen Inspektionsverfahren und Anweisungen anwendet, die keine Standardverfahren gemäss dieser Richtlinie sind, sind die notwendigen Nachweise durch die Betroffenen zu erbringen, um zu zeigen, dass die verwendeten Verfahren oder Anweisungen den gleichen technischen Stand erfüllen. Diese Verfahren und Anweisungen sind angemessen und vollständig zu dokumentieren.

4 Verbindlichkeit der Richtlinie

Basierend auf einem Urteil des Bundesgerichts¹ im Zusammenhang mit Gefahrgutumschliessungen, weisen von Behörden erlassene Richtlinien keine Gesetzeskraft auf und vermögen daher die Gerichte nicht (unmittelbar) zu binden; sie stellen wie andere Verwaltungsverordnungen grundsätzlich keine Rechtsquellen des Verwaltungsrechts dar.

- Nach der Rechtsprechung sind Richtlinien jedoch in der Regel Ausdruck des Wissens und der Erfahrung bewährter Fachstellen und in diesem Sinne auch für die Gerichte beachtlich, sofern sie im Einzelfall eine sachgerechte Anwendung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zulassen und vor den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, insbesondere dem Verhältnismässigkeitsgrundsatz sowie dem Grundsatz von Treu und Glauben, standhalten.
- Die rechtsanwendenden Behörden ihrerseits haben sich an (von ihnen oder einer übergeordneten Behörde) erlassene Richtlinien zu halten, sofern diese nicht klarerweise verfassungs- oder gesetzeswidrig sind.
- Private werden durch eine (generell-abstrakte) Richtlinie bzw. (verhaltenslenkende) Verwaltungsverordnung zwar nicht unmittelbar verpflichtet und können diese nur ausnahmsweise anfechten. Eine gestützt auf eine Verwaltungsverordnung von der zuständigen Behörde erlassene (individuell-konkrete) Verfügung ist für den Adressaten dagegen grundsätzlich rechtsverbindlich (und anfechtbar).

Wer einer Richtlinie zuwiderhandelt, begeht allein dadurch noch keine Rechtswidrigkeit. Erst indem die Verwaltung in Anwendung einer Verwaltungsverordnung eine Verfügung erlässt, können rechtsverbindliche Pflichten entstehen.

Das BAV muss die Vorgaben gemäss einer Richtlinie des BAV jeweils noch per Verfügung festlegen, damit sie im Streitfall verbindlich werden. Mit anderen Worten: Richtlinien allein sind nicht direkt anwendbar im Sinne von rechtsverbindlich.

5 Erläuterungen

5.1 Erläuterungen zur GGUV

Art. 26 – Vollzug (Unterhaltsbetriebe)

Im Rahmen seiner Aufsichtsaufgaben (Art. 16 GGUV) überwacht das BAV auch Betriebe, bei denen durch KBS Prüfungen an Gefahrgutumschliessungen durchgeführt werden dürfen (sog. Unterhaltsbetriebe). Wenn diese Betriebe die Mindestanforderungen von Anhang 4 dieser Richtlinie erfüllen und von einer KBS anerkannt sind, sind sie berechtigt Unterhaltsarbeiten und Prüfungsvorbereitungen an Tanks vorzunehmen.

¹ Urteil des Bundesgerichts 2C_256/2015 vom 20.08.2015

Anhang 1 Ziffer 1 – Verfahren

Die Umsetzung der Verfahren zur Durchführung der Bauartprüfungen, zur Anerkennung von Prüfstellen, zur Anerkennung und Überwachung der Qualitätssicherungsprogramme (QSP) von Herstellern sowie zur Zulassung von Verpackungen, Grosspackmitteln (IBC) und Grossverpackungen nach den Kapiteln 6.1, 6.3, 6.5 und 6.6 RID/ADR ist mit der Einhaltung von Anhang 3 dieser Richtlinie gewährleistet.

Anhang 1 Ziffer 2 – Verfahren

Das Verfahren zur Baumusterzulassung von Tanks nach den betroffenen Kapiteln 6.7, 6.8, 6.9, 6.10, 6.12 oder 6.13 RID/ADR richtet sich nach Anhang 2 dieser Richtlinie. Ausgenommen davon sind Tanks, Batterie-Fahrzeuge/Batteriewagen sowie Gascontainer mit mehreren Elementen (MEGC) für die Beförderung von Gasen der Klasse 2, welche als ortsbewegliche Druckgeräte gemäss Art. 6 der GGUV (resp. der TPED) zu bewerten sind.

Anhang 5 Ziffer 2 – Voraussetzungen

Der Zugang für eine KBS zu geeigneten und hinreichenden Einrichtungen und Ausrüstungen ist zu gewährleisten. Wenn eine KBS diese Einrichtungen und Ausrüstungen nicht selbst besitzt, kann die Durchführung der Konformitätsbewertung, der wiederkehrenden Prüfungen und ausserordentlichen Prüfungen bei einem gemäss Anhang 4 dieser Richtlinie anerkannten Unterhaltsbetrieb oder bei einem Tankhersteller erfolgen.

Wenn eine KBS mit einem Unterhaltsbetrieb zusammenarbeitet, bestätigt sie dies mit einer formellen Anerkennung. Dazu ist ein Auditbericht zu erstellen und eine Vereinbarung abzuschliessen. Dem BAV sind der Auditbericht und die Vereinbarung zur Information zuzustellen. Das BAV veröffentlicht eine Liste dieser gemeldeten anerkannten Unterhaltsbetriebe mit deren Geltungsbereichen auf seiner [Internetseite](#).

5.2 Erläuterungen zur RSD / SDR

Art. 4 b) RSD – Zuständige Behörde

Mit der Einführung des Konformitätsbewertungssystems nach GGUV werden, im Gegensatz zum alten System „behördliche Zulassung“, Aufgaben der zuständigen Behörde im Sinne von RID/ADR, insbesondere die Tätigkeiten für die Zulassung von Gefahrgutumschliessungen (1.8.6 RID/ADR), einer nach Art. 15 GGUV bezeichneten Konformitätsbewertungsstellen (KBS) übertragen.

Für alle Fälle ausserhalb der GGUV, in denen die RID-Vorschriften eine Bewilligung oder Zulassung durch die zuständige Behörde verlangen, wird über eine Aufgabenteilung zwischen dem BAV und einer Stelle mit der notwendigen Kompetenz entschieden. Die zuständige Behörde bestätigt jede Übertragung von Aufgaben an eine beauftragte Stelle mit einer schriftlichen Vereinbarung.

Die Liste der vom BAV delegierten behördlichen Tätigkeiten nach RID und den in der Schweiz ansässigen bestimmten Stellen ist auf der Internetseite des BAV abrufbar. Eine entsprechend qualifizierte Stelle (z.B. für Klassifizierung) muss in ihrem Antrag die Erfüllung der Anforderungen gemäss Anhang 1 dieser Richtlinie nachweisen.

Für alle Fälle ausserhalb der GGUV mit anderen Verkehrsträgern sind die in den einschlägigen Regelwerken wie SDR/ADR, IMDG-Code oder ICAO-TI (technische Anweisung) genannten Behörden zuständig.

Anhang 1 Kap. 6.14 SDR, inkl. Anhang 2.1 Ziffer 6 RSD – Baustellentanks

Baustellentanks, welche nach den im Anhang 6 beschriebenen Anforderungen konstruiert, berechnet, gebaut und regelmässig geprüft werden, erfüllen die Vorschriften des Kapitels 6.14 Anhang 1 SDR. Das Verfahren zur Baumusterzulassung richtet sich nach Anhang 2 dieser Richtlinie.

5.3 Erläuterungen zu RID / ADR

Abschnitt 1.8.4 – Zuständige Behörden

Die Liste der zuständigen Behörden im Bereich der Eisenbahnen ist auf der Internetseite der OTIF zu finden (<http://otif.org/de/>).

Die Liste der zuständigen Behörden im Bereich der Strassen hat die UNECE als nichtamtlichen Teil des ADR veröffentlicht. Sie ist auf der Internetseite der UNECE zu finden (www.unece.org/trans/danger/publi/adr/country-info_e).

Unterabschnitt 1.8.6.2 – Konformitätsbewertungsstellen

Die in diesem Abschnitt erwähnten Prüfstellen sind die nach Art. 15 GGUV bezeichnete Konformitätsbewertungsstellen (KBS).

Das BAV veröffentlicht auf seiner Internetseite eine Liste dieser Konformitätsbewertungsstellen mit den Adressen, zugewiesenen Kennnummern (KBS-GGU 000), Akkreditierungs-Nummern (SIS 0000), Kennzeichen oder der Stempel und Geltungsbereichen.

Ein Verweis auf diese Liste ist auf der Internetseite der OTIF und der UNECE enthalten.

Abschnitt 1.8.7 – Verfahren für die Konformitätsbewertung, die Ausstellung der Baumusterzulassungsbescheinigung und die Prüfungen

Grundsätzlich können in einem/einer beliebigen RID-Vertragsstaat/ADR-Vertragspartei nach den Vorgaben des RID bzw. ADR zugelassene Umschliessungen in der Schweiz ohne weitere Prüfung verwendet werden.

Die Details für die Anwendung der in Abschnitt 1.8.7 beschriebenen Verfahren betreffend Tanks nach Kapitel 6.8 durch die Beteiligten sind in den Vorschriften des Unterabschnittes 6.8.1.5 RID/ADR näher beschrieben.

Unterabschnitt 6.5.4.2 und 6.5.4.4 – Inspektion und Prüfungen von IBC

Details bezüglich der Verfahren zu den Prüfungen und Inspektionen an metallenen IBC, starren Kunststoff-IBC und Kombinations-IBC richten sich nach der Ziffer 7 des Anhangs 3 dieser Richtlinie.

Unter Ziffer 7 ist eine Abweichung zur Ziffer 1 Anhang 1 GGUV betreffend die Durchführung der periodischen Inspektionen und Prüfungen von IBC durch eine bezeichnete KBS zu finden. Dabei handelt es sich um Eigentümer von IBC, welche an eigenen und selbst genutzten IBC die sogenannte „Zwischenprüfung“, bestehend aus der Inspektion nach Unterabschnitt 6.5.4.4.1 b) und der Dichtheitsprüfung nach 6.5.4.4.2 b) RID/ADR, unter bestimmten Voraussetzungen in eigener Verantwortung durchführen dürfen.

Die betroffenen Betriebe werden "Zwischenprüfungsstelle IBC" (ZPS-IBC) genannt. Als ZPS-IBC gelten Stellen, welche die Voraussetzungen unter Ziffer 7.2 Anhang 3 erfüllen und von einer bezeichneten KBS, für die Durchführung von periodischen Inspektionen und Prüfungen an IBC, anerkannt worden sind.

Absatz 6.5.4.4.2 – Dichtheitsprüfung IBC

Die erforderliche geeignete Dichtheitsprüfung bezieht sich auf

- alle metallenen IBC, alle starren Kunststoff-IBC und alle Kombinations-IBC für flüssige Stoffe sowie
- alle metallenen IBC, alle starren Kunststoff-IBC und alle Kombinations-IBC für feste Stoffe, die unter Druck eingefüllt oder entleert werden.

Unterabschnitt 6.8.1.5 - Verfahren für die Konformitätsbewertung, die Baumusterzulassung und die Prüfungen von Tanks

Die Vorschriften des Unterabschnitts 6.8.1.5 RID/ADR beschreiben, wie die in Abschnitt 1.8.7 beschriebenen Verfahren betreffend Tanks anzuwenden sind. Entsprechende Übergangsvorschriften (1.6.3.5x/1.6.4.5x) betreffend die Verfahren der zuständigen Behörde für die Zulassung von Sachverständigen und die Bemerkungen 6.8.5.1.1 a) und 6.8.5.1.4 a) ADR sind insbesondere für die Durchführung der Baumusterprüfung und der erstmaligen Prüfung zu berücksichtigen (siehe auch Umsetzung CH, Absatz 6.8.2.4.1 unten).

Absatz 6.8.2.2 ADR – Ausrüstung

Bedienungsausrüstungen, welche den in der Tabelle in 6.8.2.6.1 ADR angegebenen rechtsverbindlichen Normen entsprechen, wenn diese zur Anwendung kommen, erfüllen die Anforderungen. In der Praxis kann es vorkommen, dass geeignete Bedienungsausrüstungen auf dem Markt nicht vorhanden sind. In diesem Fall kann die zuständige Behörde, eine Konformitätsbewertungsstelle unter Berücksichtigung von 6.8.2.7 RID/ADR, die Anwendung eines technischen Regelwerks anerkennen, das ein gleiches Sicherheitsniveau gewährleistet.

Absatz 4.3.2.3.3 / 6.8.2.4 – Prüfung der Gaspendelung

Im Anhang 9 ist ein mögliches Verfahren für die Prüfung der Gaspendeleinrichtungen an Tankfahrzeugen für Mineralölprodukte beschrieben.

Unterabschnitt 6.7.2.18, 6.7.3.14, 6.7.4.13, 6.7.5.11, 6.8.2.3 – Baumusterprüfung und Ausstellung der Baumusterzulassungsbescheinigung von Tanks

Das Verfahren zur Baumusterzulassung von Tanks nach den betroffenen Kapiteln des Teiles 6 RID/ADR richtet sich nach Anhang 2. Gemäss Ziffer 4 Anhang 1 GGUV, gelten in der Schweiz diese Verfahren für ortsbewegliche Tanks sinngemäss.

Ausgenommen davon sind Tanks, Batterie-Fahrzeuge/Batteriewagen sowie Gascontainer mit mehreren Elementen (MEGC) für die Beförderung von Gasen der Klasse 2, welche als ortsbewegliche Druckgeräte gemäss Art. 6 der GGUV (resp. der TPED) zu bewerten sind.

Absatz 6.8.2.1.23 – Ausführung der Schweissarbeiten

Wie für die Hersteller ist auch für Unterhaltsbetriebe, die Schweissarbeiten ausführen und ein Qualitätssicherungssystem für Schweissarbeiten betreiben, eine Überprüfung und eine Anerkennung nach Absatz 6.8.2.1.23 RID/ADR erforderlich. Nach einer Überprüfung durch eine bezeichnete KBS mit der notwendigen Kompetenz ist eine Bestätigung in Form eines Berichtes entsprechend dem Muster nach Anhang 4.3 zu erstellen. Anhang 4 dieser Richtlinie enthält Details dazu.

Absatz 6.8.2.3.1 – Getrennte Baumusterzulassung von Bedienungsausrüstungen

Sofern für Ausrüstungsteile keine separate Baumusterzulassung vorliegt, ist jedes Teil im Rahmen der Baumusterprüfung des Tanks zu bewerten. Eine Herstellererklärung hinsichtlich einer Normenkonformität von Ausrüstungsteilen reicht alleine nicht aus, um von dieser Bewertung vollständig abzusehen. Für die Bewertung können jedoch alle Prüfergebnisse berücksichtigt werden, die aus vorherigen Baumusterprüfverfahren stammen, die in einem RID-Vertragsstaat/einer ADR-Vertragspartei von einer dort zuständigen akkreditierten Prüfstelle des Typs A oder der dort zuständigen Behörde erstellt wurden.

Absatz 6.8.2.4.1 – Erstmalige Prüfung / Inbetriebnahmeüberprüfung

Da sich die RID/ADR-Vertragsstaaten in unterschiedlichen Stadien der Akkreditierung und Zulassung von Prüfstellen und Sachverständigen befinden, hat die London-Arbeitsgruppe bereits früher Bedenken hinsichtlich einer gerechten Einführung des neuen Systems geäussert. Diese unterschiedlichen Stadien würden unweigerlich dazu führen, dass einige Länder sofort von dem System profitieren werden, während andere noch einen langen Weg vor sich haben, um ihre nationalen Systeme zu entwickeln und an das neue System anzupassen (siehe Übergangsvorschrift 1.6.3.54 RID/ADR).

Für in die Schweiz importierte Tankfahrzeuge und Fahrzeuge mit Aufsetztank sollen, solange es im Herstellungsland des Tanks keine Prüfstellen gemäss der ab 01.01.2023 neuen Gesetzgebung gibt, die Hersteller von Tanks gemäss der Bemerkung in 6.8.1.5.4 a) ADR eine Prüfstelle aus dem Registrierungsland für die erstmalige Prüfung beauftragen, in unserem Fall eine Schweizer KBS.

Für Tankfahrzeuge und Fahrzeuge mit Aufsetztank, die am 30. April 2024 (Stichtag) bereits vollständig hergestellt waren und Tankfahrzeuge, mit deren Herstellung der Hersteller bereits vor dem Stichtag beauftragt wurde, gilt: Sie können weiterhin im Herstellungsland einer erstmaligen Prüfung durch eine nach lokalen nationalen Vorschriften zugelassenen Prüfstelle unterzogen werden, welche die neuen Anforderungen des Unterabschnitts 1.8.6.2 ADR noch nicht vollständig erfüllt. Sie sind danach einer Inbetriebnahmeüberprüfung nach 1.8.7.5 ADR (vorher Übernahmeprüfung) durch eine schweizerische KBS zu unterziehen.

Die ersten Erfahrungen haben gezeigt, dass während der Übergangsphase zur Einführung des neuen Systems, die Durchführung der erstmaligen Prüfung von Tankfahrzeugen beim Tankhersteller durch eine bezeichnete Schweizer KBS zu gewissen logistischen Problemen mit finanziellen Auswirkungen führen kann.

Aus diesem Grund und bis die zuständigen Behörden der Herstellungsländer ihre Prüfstellen gemäss den Anforderungen des Abschnitts 1.8.6 ADR zugelassen haben, kann die Durchführung der erstmaligen Prüfung gemäss der Bemerkung 6.8.1.5.4 a) ADR an in die Schweiz importierten Tankfahrzeugen nach folgender Alternative erfolgen:

Für Tankfahrzeuge und Fahrzeuge mit Aufsetztank, die in die Schweiz importiert werden und mit deren Herstellung der Hersteller ab dem 1. Mai 2024 beauftragt wird/wurde, kann die erstmalige Prüfung durch eine zugelassene Prüfstelle des Herstellungslandes mit Notifizierung und Anerkennung gemäss der Richtlinie 2010/35/EU (Notified Body) erfolgen. Die auf diese Weise in die Schweiz importierten Tankfahrzeuge und Fahrzeuge mit Aufsetztank müssen anschliessend einer Inbetriebnahmeüberprüfung gemäss Unterabschnitt 1.8.7.5 ADR durch eine bezeichnete Schweizer KBS unterzogen werden.

Die Anforderungen an die Prüfstelle zur Umsetzung dieser Alternative können auch für die Durchführung der Baumusterprüfung des Absatzes 6.8.1.5.1 a) ADR angewendet werden.

Zudem präzisiert Anhang 7, als Ergänzung zum RID/ADR und zur Norm EN 12972, die Anforderungen an die technisch relevanten Informationen für Tanks, die in der Schweiz in Verkehr gebracht werden.

Absatz 6.8.2.4.4 - Ausserordentliche Prüfungen

Wenn die Sicherheit des Tanks oder seiner Ausrüstungen durch Ausbesserung, Umbau oder Unfall beeinträchtigt sein könnte, so ist eine ausserordentliche Prüfung gemäss den im Anhang 5 beschriebenen Verfahren durchzuführen.

Absatz 6.8.2.4.5 - Wanddickenmessung

Anhang 8 legt als Ergänzung zum RID/ADR und zur Norm EN 12972 materielle, technische und organisatorische Anforderungen an die Wanddickenmessung mittels geeigneten Messverfahren fest.

Absatz 6.8.3.4.15 – Prüffristen, Verweis auf Verpackungsanweisung P 200

Hinsichtlich der Prüffristen der einzelnen Gefässe und Rohrleitungen gelten die Vorschriften nach Unterabschnitt 4.1.4.1 Verpackungsanweisung P 200 RID/ADR. Diese Prüffristen stehen nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit den Prüfungen nach Absatz 6.8.3.4.12 Satz 2 RID/ADR.

6 Bezeichnung und Pflichten der KBS

Das UVEK bezeichnet die Stellen, die nach der Norm EN ISO/IEC 17020 durch die Schweizerische Akkreditierungsstelle (SAS) akkreditiert wurden sowie die Pflichten nach 1.8.6.3 RID/ADR und die Voraussetzungen nach Anhang 5 GGUV erfüllen.

Besondere Pflichten für diese KBS sind die Mitwirkung an der einschlägigen Normungsarbeit nach den Vorgaben des UVEK und die aktive Teilnahme an dem durch die zuständige Behörde (BAV) zu organisierendem Erfahrungsaustausch und an den Koordinationsveranstaltungen.

Das Dokument „Pflichtenheft und Geschäftsordnung“ legt die zu behandelnden Themen, die Rollenverteilung und die Arbeitsweise der Koordinationsveranstaltungen des BAV für KBS fest. Unter anderem werden in diesen Koordinationsveranstaltungen Anpassungen der Anhänge dieser Richtlinie an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt unter Berücksichtigung der Änderungen von RID und ADR besprochen sowie die Erfahrungen der KBS ausgetauscht.

Das Mitwirken an den Koordinationsveranstaltungen des BAV ist Pflicht und wird nicht entschädigt. Die in diesen Koordinationsveranstaltungen verabschiedeten und protokollierten Entscheide und Vorgehen beschreiben das gemeinsame Verständnis des Standes der Technik im Zusammenhang mit Gefahrgutumschliessungen in der Schweiz.

7 Anhänge

Die Anhänge sind Bestandteil dieser Richtlinie. Darin werden spezifische Themen behandelt, die es erlauben, die organisatorischen, betrieblichen und technischen Vorgaben für die Zulassung, den Bau und die Prüfung von Gefahrgutumschliessungen konkret anwendbar zu machen.

Mit den in den Anhängen beschriebenen Bestimmungen zur Gewährleistung einer einheitlichen Umsetzung der Sicherheitsbestimmungen im Zusammenhang mit dem Konformitätsbewertungssystem spezifiziert das BAV als zuständige Behörde, wie es die unbestimmten Begriffe oder Vorschriften der Regelwerke interpretiert.

Im Hinblick auf eine Arbeiterleichterung und um vom Know-how von seit Jahren bestehenden und erprobten Regeln im Bereich des Gefahrgutumschliessungen zu profitieren, werden, soweit relevant, die von der deutschen zuständigen Behörde, der deutschen Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), festgelegten Verfahrensregeln – die sogenannten [BAM-GGRs](#) – in den in diesen Anhängen beschriebenen Verfahren referenziert.

Diese konkretisieren Formulierungen, die in Vorschriften enthalten sind und legen fest, unter welchen Voraussetzungen bei der Durchführung der Tätigkeiten die gefahrgutrechtlichen Vorschriften als erfüllt gelten. Bei Einhaltung dieser Verfahrensregeln können die Betroffenen davon ausgehen, dass die Vorschriften eingehalten sind und ein zügiger Ablauf der Zulassung möglich ist. Diese Regeln schliessen nicht aus, dass im Einzelfall alternative Verfahren und Interpretationen angewandt werden können. Die BAM-Gefahrgutregeln können auch von der Internetseite des BAV abgerufen werden.

Mit der Einhaltung der in den Anhängen enthaltenen Ausführungsbestimmungen und Präzisierungen durch alle Beteiligten anerkennt das BAV als zuständige Behörde die Erfüllung aller erforderlichen Bedingungen.

Die Anhänge behandeln folgende Bereiche:

- 1) Im **Anhang 1** hat das BAV das Vorgehen im Zusammenhang mit behördlichen Tätigkeiten nach RID, die an eine bestimmte Stelle mit den notwendigen Kompetenzen übertragen werden, festgelegt.
Anhang 1 präzisiert insbesondere die Aufgaben einer bestimmten Stelle im Zusammenhang mit der Klassifizierung von Stoffen nach RID.
- 2) Im **Anhang 2** ist das Verfahren zur Zulassung der Baumuster von Tanks zur Beförderung gefährlicher Güter nach der GGUV in Verbindung mit den betroffenen Kapiteln des Teiles 6 RID/ADR näher festgelegt. Dieser Anhang präzisiert auch die Zusammensetzung der Baumusterzulassungsnummer. Mit Anhang 2 bekommt ein Antragsteller alle nötigen Informationen bezüglich des Verfahrens. Dazu sind vier Mustervorlagen angehängt.
- 3) Im **Anhang 3** sind die Regelungen beschrieben, die für Verpackungen, Grosspackmittel (IBC) und Grossverpackungen nach den Kapiteln 6.1, 6.3, 6.5 und 6.6 RID/ADR gelten, die einer Bauartzulassung bzw. einer UN- oder RID/ADR-Kennzeichnung sowie eine Anerkennung des dafür notwendigen Qualitätssicherungsprogramms (QSP) bedürfen. Weiter ist im Anhang 3 auch die Delegation der 2.5-jährlichen Prüfung und Inspektion von IBC an Eigentümer geregelt, welche sie an den eigenen/selbst genutzten IBC durchführen dürfen (ZPS-IBC). Fünf Mustervorlagen sind für den Zweck der Dokumentation angehängt.
- 4) Im **Anhang 4** sind die Mindestanforderungen für die Anerkennung von Unterhaltsbetrieben definiert. Um allen KBS den Zugang zu den gleichen geeigneten und hinreichenden Einrichtungen und Ausrüstungen gemäss Voraussetzungen Ziffer 2 Anhang 5 GGUV und Unterabschnitt 1.8.6.3.1 RID/ADR sicherzustellen, wurden die Mindestanforderungen an Unterhaltsbetriebe definiert. Auch wurden die Anforderungen an Unterhaltsbetriebe, welche ein Qualitätssicherungssystem für Schweissarbeiten betreiben sowie Instandsetzungsarbeiten, Umbauten und grössere Reparaturen vornehmen wollen und dafür eine Schweissbefähigungsanerkennung nach Absatz 6.8.2.1.23 RID/ADR benötigen, festgelegt.

Primär geht es darum festzulegen, welche Voraussetzungen an einem Standort bzw. in einem Betrieb für die Durchführung von Prüfungen an Gefahrgutumschliessungen erfüllt sein müssen (erforderliche Infrastruktur, notwendiges kompetentes Personal, Sicherheitsvorkehrungen). Im Weiteren ist der Status des Unterhaltsbetriebs nicht nur mit den zu erfüllenden Auflagen verbunden, sondern auch mit der Befugnis, Vorbereitungsarbeiten für Prüfungen an Gefahrgutumschliessungen sowie Teilen davon auszuführen (Druckbeaufschlagung, Prüfung von Ventilen, Durchführung kleinerer Reparaturen etc.). Dies kann den Aufwand für die KBS deutlich reduzieren.

Ziel ist es, dass das Qualitäts- und Kompetenzniveau der Unterhaltsbetriebe, das mit zum Teil langjährig getätigten Investitionen für Prüfinfrastrukturen und kontinuierlichen organisatorischen Massnahmen erreicht werden konnte, weiter beibehalten werden kann.

Zur Erleichterung dieser Aufgaben sind im Anhang sechs Mustervorlagen angehängt.

- 5) Im **Anhang 5** sind Präzisierungen für die Durchführung von Instandsetzungen beschrieben. Mit Inkrafttreten der RID/ADR-Ausgabe 2023 ist die Beschreibung der Massnahmen für Änderungen an Tanks (sog. „Umbauten“) in Unterabschnitt 1.8.7.2.2.3 enthalten. Die verschiedenen Verfahren zur Umsetzung dieser Regelungen und den entsprechenden ausserordentlichen Prüfungen gemäss 6.8.2.4.4 RID/ADR sind beschrieben.

Zwei Mustervorlagen sind für den Zweck der Dokumentation der Instandhaltung angehängt.

- 6) Im **Anhang 6** sind als Ergänzung zu SDR/RSD die Präzisierungen betreffend den Bau, die Herstellung, die Schutzeinrichtungen, Nutzvolumen/Fassungsraum und die Durchführung von Prüfungen von Baustellentanks aufgeführt.

- 7) **Anhang 7** präzisiert als Ergänzung zum RID/ADR und zur Norm EN 12972 die anzuwendenden Verfahren für die Inbetriebnahmeüberprüfung und die Anforderungen an die technisch relevanten Informationen über Tanks die in der Schweiz in Verkehr gebracht werden.

Um den Strassenverkehrsämtern die Ausstellung der ADR-Zulassungsbescheinigung gemäss Abschnitt 9.1.3 ADR (T9-Bescheinigung) bezüglich der Übereinstimmung des Fahrzeugs mit den Vorschriften des Kap. 9.2 ADR zu vereinfachen, verlangen sie von den Tankeigentümern zusätzlich die Informationen zu den Ziffern 5, 9 (9.1 bis 9.6), 10.2 und ggf. 11 der T9-Bescheinigung. Diese Informationen müssen durch eine KBS mit dem dafür vorgesehenen Formular der Vereinigung der Strassenverkehrsämter (asa) bestätigt werden.

- 8) **Anhang 8** legt als Ergänzung zu RID/ADR und zur Norm EN 12972 materielle, technische und organisatorische Anforderungen an die Wanddickenmessung fest, welche durch die KBS mit geeigneten Messverfahren durchzuführen ist.

Dieser Anhang beinhaltet auch die Kriterien für die Beurteilung von bestehenden Tankfahrzeugen aus Aluminium, die in Zusammenarbeit mit Repräsentanten der Bundesämter, der Industrie und der ehemals zuständigen Behörde festgelegt wurden.

- 9) **Anhang 9** beschreibt ein mögliches Verfahren für die Prüfung der Gaspendeleinrichtung von Tankfahrzeugen.

10) *aufgehoben*

11) *aufgehoben*

Um eine einheitliche Vorgehensweise zu ermöglichen, hat das BAV zu den verschiedenen Verfahren Mustervorlagen erstellt. Diese Muster sind auf der Internetseite des BAV abrufbar.

8 Verzeichnis der Anhänge

- Anhang 1: Vorgehen im Zusammenhang mit Tätigkeiten der zuständigen Behörde, die an eine bestimmte Stelle übertragen werden**
- Anhang 2: Verfahren zur Zulassung der Baumuster von Tanks nach Teil 6 RID/ADR und Kapitel 6.14 Anhang 1 SDR**
- Anhang 2.1: Technische Daten eines Tanks nach GGUV
 - Anhang 2.2*: Bericht über die Prüfung des Baumusters eines Tanks
 - Anhang 2.3*: Zulassungsbescheinigung des Baumusters eines Tanks
 - Anhang 2.4 Bericht über die Ergebnisse der Überwachung der Herstellung
- Anhang 3: Verfahren für die Durchführung der Bauartprüfung, die Bauartzulassung und die Qualitätssicherung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter**
- Anhang 3.1*: Überprüfungsbericht "Zwischenprüfungsstelle IBC" (ZPS-IBC)
 - Anhang 3.2*: Anerkennung als "Zwischenprüfungsstelle IBC"
 - Anhang 3.3*: Prüfbericht über die "Zwischenprüfung IBC"
 - Anhang 3.4*: Antrag auf Anerkennung als Zwischenprüfungsstellen IBC
 - Anhang 3.5: Antrag auf Anerkennung als Prüfstelle für die Bauartprüfung von Gefahrgutverpackungen
- Anhang 4: Mindestanforderungen für die Anerkennung eines Unterhaltsbetriebs**
- Anhang 4.1: Übersicht der Mindestanforderungen an Unterhaltsbetriebe
 - Anhang 4.2: Auditbericht Unterhaltsbetrieb
 - Anhang 4.3*: Bericht zur Anerkennung der Befähigung zum Schweißen an Tanks
 - Anhang 4.4*: Meldung der Anerkennung als Unterhaltsbetrieb/Hersteller/IBC-Eigentümer
 - Anhang 4.5.1*: Vereinbarung betreffend die Zusammenarbeit (1. KBS)
 - Anhang 4.5.2*: Vereinbarung betreffend die Zusammenarbeit (weitere KBS)
- Anhang 5: Änderungen und Instandsetzung von Tanks für Gefahrguttransporte**
- Anhang 5.1*: Formular für Instandsetzungsarbeiten ohne KBS Entscheid
 - Anhang 5.2*: Antragsformular für Instandsetzungsarbeiten mit KBS Entscheid
- Anhang 6*: Baustellentanks nach Kapitel 6.14, Anhang 1 SDR**
- Anhang 7: Inbetriebnahmeüberprüfung für in die Schweiz importierte Tanks**
- Anhang 8*: Verfahren für die Durchführung und Beurteilung von Wanddickenmessungen an Tanks**
- Anhang 9*: Möglichkeit zur Prüfung der Gaspenseleinrichtung von Tankfahrzeugen für Mineralölprodukte**
- Anhang 10: aufgehoben**
- Anhang 11: aufgehoben**

* weiterhin in der Version 2 vom 30. Juni 2017